



Böhne · Göttlin · Grütz · Rathenow · Semlin · Steckelsdorf

Stadtverwaltung Rathenow · Postfach 14 54 · 14704 Rathenow

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der Innenbereichssatzung

Das Landesamt für Bauen, Bautechnik und Wohnen des Landes Brandenburg hat die von der Gemeindevertretung Semlin am 27.02.1997 in öffentlicher Sitzung beschlossene Satzung über die Festlegung und Abänderung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils der Gemeinde Semlin auf der Grundlage des § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt.

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil kann im Rathaus, Bauamt, Berliner Straße 15, Zimmer 426 während der Dienstzeiten montags, mittwochs und donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie freitags von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

Gleichzeitig liegt die Satzung donnerstags von 16.30 Uhr bis 18.00 Uhr im Gemeindebüro in Semlin, Dorfstraße 35 zur allgemeinen Einsicht aus.

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2253) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dieser Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Rathenow, 08.04.1997


Lünser
Amtsdirektor

18.4.97 bis 26.5.97
in Semlin, Hohennauen Str. 1a
- am 7.5.97 ... im Amt Rathenow Nr. 4
Follant den 26.5.97


Unterschrift

AMTSBLATT

für die Ämter

Rathenow, Premnitz, Rhinow, Milow, Nennhausen

07. Mai 1997

Jahrgang 4

Nr. 04

Stadt Rathenow ab Seite 66

Bekanntmachung

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 09.04.1997 Seite 67

Drucksache Nr. 072 / 97

Beschluß zum Projekt "Großflughafen Stendal-Buchholz" Seite 67

Drucksache Nr. 012 / 97

Beschluß zur Übernahme des städt. Teils der Kreisbibliothek Seite 67

Drucksache Nr. 037 / 97

Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek der Stadt Rathenow Seite 66

Drucksache Nr. 038 / 97

Änderung der Satzung der Musikschule Seite 68/69

Drucksache Nr. 039 / 97

Gebührenordnung der Musikschule der Stadt Rathenow Seite 69

Drucksache Nr. 015 / 97

Vergabe Jagdausübungsberechtigung Eigenjagdbezirk IV Seite 70

Drucksache Nr. 045 / 97

Vorhaben und Erschließungsplan "Theodor-Lessing-Straße" Seite 70

Drucksache Nr. 046 / 97

Vorhaben und Erschließungsplan "Theodor-Lessing-Straße" Satzungsbeschluß Seite 71

Drucksache Nr. 047 / 97

Vorhaben und Erschließungsplan "Semliner Straße" Seite 71

Drucksache Nr. 048 / 97

Vorhaben und Erschließungsplan "Semliner Straße", Satzungsbeschluß Seite 71

Drucksache Nr. 049 / 97

Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 015 "Heidefeld" Seite 71

Drucksache Nr. 067 / 97

Richtlinie "Kleinteilige Maßnahmen zur Verschönerung des Ortsbildes" Seite 71

Drucksache Nr. 032 / 97

Aktienübertragung an die Stadt Rathenow Seite 71

Drucksache Nr. 069 / 97

Verkaufsoffene Sonn- u. Feiertage; verlängerte Öffnungszeiten Seite 71

Satzung

über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils der Gemeinde Semlin Seite 71

Gebührensatzung

über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Göttlin mit Anlage Seite 74

Friedhofssatzung

der Gemeinde Göttlin mit Anlage Seite 76

Friedhofssatzung

der Gemeinde Steckelsdorf mit Anlage Seite 86

Bekanntmachung

Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 17.04.1997 Seite 94

Besetzung der Ausschüsse

der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow Seite 94

Amt Premnitz

ab Seite 97

Haushaltssatzung

der Stadt Premnitz für das Haushaltsjahr 1997 Seite 97

Drucksache Nr. 046/97

Betreff: Vorhaben und Erschließungsplan
 „Theodor-Lessing-Straße“
 - Satzungsbeschluß -

Beschluß: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gem. § 7 BauGBMaßnG i.V.m. § 246a BauGB den Vorhaben- und Erschließungsplan „Theodor-Lessing-Straße“ bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Begründung (Teil B) als Satzung.

Drucksache Nr. 047/97

Betreff: Vorhaben und Erschließungsplan
 „Semliner Straße“
 Abwägung der Stellungnahmen der Träger
 öffentlicher Belange und der Bürger
 untereinander und gegeneinander

Beschluß: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die während der Offenlage und während der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Stellungnahmen zu prüfen und die Abwägung der Belange untereinander und gegeneinander zu billigen.

Drucksache Nr. 048/97

Betreff: Vorhaben und Erschließungsplan
 „Semliner Straße“
 - Satzungsbeschluß -

Beschluß: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gem. § 7 BauGBMaßnG i.V.m. § 246a BauGB den Vorhaben- und Erschließungsplan „Semliner Straße“ bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Begründung (Teil B) als Satzung.

Drucksache Nr. 049/97

Betreff: Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 015
 „Heidefeld“ mit Begründung

Beschluß: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, zur Fortführung des Bebauungsplanverfahrens den Entwurf des Bebauungsplanes „Heidefeld“ mit Begründung“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB einen Monat öffentlich auszulegen.

Drucksache Nr. 067/97

Betreff: Richtlinie „Kleinteilige Maßnahmen zur Verschönerung des Ortsbildes“

Beschluß: Der Punkt 4 Förderungsbedingungen wird ergänzt:
 Eine Modernisierungsumlage darf nicht erhoben werden (einsetzen im Text vor: Zuständig für die Bewilligung ist die Stadt Rathenow)

Drucksache Nr. 032/97

Betreff: Aktienübertragung der MEVAG von der BvS an die Stadt Rathenow

Beschluß: Die Stadtverordnetenversammlung Rathenow bestätigt den vorliegenden Vertrag zur Übertragung der Rechte an und aus Aktien der MEVAG zwischen der BvS und der Stadt Rathenow vom 06.12.1996.

Drucksache Nr. 069/97

Betreff: Durchführung verkaufsoffener Sonn- und Feiertage und verlängerte Öffnungszeiten

Beschluß: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, auf der Grundlage des Ladenschlußgesetzes vom 28.11.1956, § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 und der VO zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des soz. und med. Arbeitsschutzes vom 09.10.1992, die Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntages am 31.08.97 und die Verlängerung der Öffnungszeiten am 24.05.97 und 30.08.97.

Satzung

über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils der Gemeinde Semlin

Das Landesamt für Bauen, Bautechnik und Wohnen des Landes Brandenburg hat die von der Gemeindevertretung Semlin am 27.02.1997 in öffentlicher Sitzung beschlossene Satzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils der Gemeinde Semlin auf der Grundlage des § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt.

Die Satzung bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil kann im Rathaus, Bauamt, Berliner Straße 15, Zimmer 426 während der Dienstzeiten
 montags, mittwochs und donnerstags
 von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
 dienstags von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
 sowie freitags von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

Gleichzeitig liegt die Satzung donnerstags von 16.30 Uhr bis 18.00 Uhr im Gemeindebüro in Semlin, Dorfstraße 35 zur allgemeinen Einsicht aus.

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2253) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind

gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dieser Gemeinde geltend gemacht worden sind.
Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Textteil

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2253) zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) in Verbindung mit § 4 Abs. 2a des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1993 (BGBl. I, S. 622) geänd. d. 6. VwGOÄndG vom 01. November 1996 (BGBl. I S. 1626) in Verbindung mit § 5 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 1993 (GVBl. I, S. 398 ff) und i.V.m. der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Semlin vom 26. Januar 1995 hat die Gemeindevertretung Semlin in ihrer Sitzung am 27.02.97 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Zielsetzung

Mit der Satzung werden die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils festgelegt und Außenbereichsgrundstücke zur Abrundung des Gebietes einbezogen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfaßt das in der Planzeichnung dargestellte Gebiet. Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Klarstellungsbereich

(1) Die Flurstücke bzw. Flurstücksteile, die sich innerhalb der Umrandung auf der Planzeichnung im Maßstab 1:2500 befinden, liegen innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils der Gemeinde Semlin.

(2) Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) richtet sich innerhalb der in Abs. 1 festgelegten Grenzen nach § 34 BauGB.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich nach § 30 BauGB, wenn für ein Gebiet des gemäß § 2 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung bekanntgemacht wird.

§ 4

Abrundungsbereiche

- (1) Die in der Planzeichnung schräg schraffiert dargestellten Bereiche werden gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in das Gebiet nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB einbezogen.
- (2) Neben den Zulässigkeitsvoraussetzungen für Bauvorhaben des § 34 Abs. 1 und 2 BauGB gelten die auf der Planzeichnung aufgeführten textlichen Festsetzungen. Die Abrundungsbereiche werden nachfolgend beschrieben.
 1. Bereich A 1: Flur 1, Flurstücke 96 tlw.
 - das Flurstück grenzt südöstlich an die Dorfstraße,
 - es handelt sich um eine mit Gras bewachsene Fläche, die zur Zeit als Sportplatz genutzt wird,
 2. Bereich A 2: Flur 1 Flurstücke 145/5, 145/6 tlw.
 - der Bereich grenzt südlich an die Hohennauener Straße.
 - das Flurstück 145/5 wird zur Zeit als Parkplatz genutzt und der teilweise Bereich des Flurstückes 145/6 wird gärtnerisch genutzt, zur Zeit Wiese,
 3. Bereich A 3: Flur 1 Flurstücke 36/1; 36/2; 39/2 tlw.; 40/1 tlw.; 40/4 tlw.; 41 tlw.; 42 tlw.;
 - der Bereich grenzt mit den Flurstücken 36/1; 36/2; 39/2 südöstlich an den Mühlenweg,
 - das Flurstück 36/1 wird zur Zeit landwirtschaftlich genutzt, ebenso die Flurstück 41 tlw. und 42 tlw.,
 - beim Flurstück 36/2 handelt es sich um einen vorhandenen Weg,
 - die im Abrundungsbereich liegenden Teilflächen der Flurstücke 39/2 und 40/1 werden gärtnerisch genutzt,
 - der in diesem Abrundungsgrundstück befindliche Teil des Flurstückes 40/4 ist mit Gras bewachsen,
 4. Bereich A 4: Flur 1 Flurstück 162 tlw.; 163/1 tlw.
 - der Bereich grenzt südlich an die Hohennauener Straße.
 - die Fläche A 4 schließt sich an die dörfliche Wohnbebauung an,
 - an der anderen Seite der Hohennauener Straße befindet sich ebenfalls die dörfliche Bebauung,
 - die Flurstücke 162 und 163 werden zur Zeit landwirtschaftlich als Grünland genutzt,
 - der westlich der Abrundungsfläche vorhandene Graben kann als natürliche Grenze betrachtet werden.
- (3) Der in der Planzeichnung schräg kariert dargestellte Bereich wird gemäß § 4 Abs. 2 a BauGB-MaßnahmenG in das Gebiet nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB einbezogen.
- (4) Für die Prägung der einbezogenen Fläche ist die überwiegende Wohnnutzung der angrenzenden Bereiche maßgebend.
- (5) Für den nachfolgend aufgeführten Abrundungsbereich gelten die auf der Planzeichnung aufgeführten textlichen Festsetzungen.

Der Abrundungsbereich wird nachfolgend beschrieben.

1. Bereich A 5: Flur 1 Flurstücke 115 tlw.; 116 tlw.; 118 tlw.; 125/2 tlw.; 126/1 bis 126/4 alle tlw.
 - der Abrundungsbereich liegt an der Dorfstraße am westlichen Ortsausgang von Semlin im Anschluß an die vorhandene Wohnbebauung,
 - gegenüber dieser Fläche, also an der anderen Straßenseite, befindet sich ebenfalls Wohnbebauung, die im wesentlichen aus kleinen Gehöften (eingeschossigen Wohnhäusern, Stallungen etc.) besteht,
 - die Flurstücke 115 tlw.; 116 tlw.; 118 tlw.; 125/2 tlw.; und 126/1 bis 126/4 alle tlw. werden zur Zeit landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt,
 - im Bereich der Flurstücke 125/1 und 126/5 verläuft ein Radweg,
 - die Darstellung des Bauernweges im Bereich der Semliner Chaussee entspricht nicht der Realität, er verläuft entlang der gestrichelten Wegeführung,
 - da der Abrundungsbereich zweiseitig bereits durch eine Bebauung begrenzt wird und an einer öffentlichen Straße liegt, bietet sich die Einbeziehung in den Innenbereich an.

§ 5

Maßnahmen der Grünordnung

- (1) Die nach § 4 Abs. 2a des MaßnahmenG zum BauGB zur Abrundung einbezogene Außenbereichsfläche A 5 stellt einen Bereich dar, der außerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils in die freie Landschaft übergeht.

Mit der Zuordnung zum Innenbereich nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB müssen die gemäß § 4 Abs. 5 der vorliegenden Satzung zulässigen Bauvorhaben nach § 8a Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I, S. 889) zuletzt geändert durch Art. 5 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I, S. 466) als Eingriffe in die Natur und Landschaft gewertet werden.

Um den im § 1 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zielen des Naturschutzgesetzes und der Landschaftspflege - wie Schutz, Pflege und Entwicklung der Natur und Landschaft in dem Sinne, daß die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Pflanzen und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und Landschaft als Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind - gerecht zu werden, sollen die getroffenen grünordnerischen Festsetzungen die landschaftsgerechte Zuordnung der Abrundungsfläche ermöglichen.

- (2) Es ist zu prüfen, ob bei Inanspruchnahme der genannten Flächen Eingriffe i.S.d. § 8 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 10 BbgNatSchG zu erwarten sind.

Ein Eingriff in Natur und Landschaft ist gem. § 8 Abs. 1 BNatSchG und § 10 Abs. 1 BbgNatSchG eine Veränderung der Gestalt und Nutzung von Grundflächen im besiedelten oder unbesiedelten Bereich, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild oder den Erholungswert der Landschaft, erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.

Nach § 10 Abs. 2 Punkt 9 BbgNatSchG gilt insbesondere die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen im Außenbereich als Eingriff. Da es geplant ist, die Flächen mit Einfamilienhäusern zu überbauen und sich die Flächen z.Z. im Außenbereich befinden, liegen somit Eingriffe vor.

- (3) Für den gemäß § 4 Abs. 2 a BauGB-MaßnG in das Gebiet nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB einbezogenen Abrundungsbereich erfolgte nachfolgende Bestandsaufnahme:

1. Bereich A 5:

Bei dieser Fläche handelt es sich um eine intensiv genutzte Ackerfläche, die dem Biotop 09130 aus dem brandenburgischen Biotopkartierungsschlüssel entspricht. Geologisch gesehen handelt es sich um eine diluviale Talsandfläche. Die Fläche ist nicht mit Bäumen oder anderer Vegetation bestanden.

- (4) Nachfolgend wird der zu erwartende Eingriff i.S.d. § 8 Abs. 1 BNatSchG und § 10 BbgNatSchG bewertet sowie Aussagen zu Ausgleichsmaßnahmen getroffen.

Nach § 10 Abs. 2 Punkt 9 BbgNatSchG gilt insbesondere die Errichtung baulicher Anlagen als Eingriff. Somit liegen durch die Einbeziehung der Fläche A 5 zum Innenbereich und die Nutzung dieser als Wohnbauflächen Eingriffe vor.

Diese müssen hinsichtlich ihrer Wirkung auf die Schutzgüter Wasser, Boden, Luft/Klima, Arten- und Biotopschutz, Landschaftsbild sowie Erholungsfunktion untersucht und festgestellt werden, ob und wie die Eingriffe auszugleichen sind. Dabei soll gleichzeitig eine Abwägung vorgenommen werden.

Teilfläche A 5

a) Wasser

Der ungeschützte Grundwasserleiter i.V.m. dem relativ hohen Grundwasserstand impliziert die Gefährdung des Grundwassers beim unachtsamen Umgang mit Wasserschadstoffen, da der Stoffeintrag dann gut möglich ist.

Zudem ist durch Versiegelung im Rahmen der zukünftigen Bebauung auch die Grundwasserneubildungsrate negativ betroffen.

b) Boden

Es kommt zu hohem Boden- und Flächenverbrauch, der zu einer Einschränkung der Bodenfunktion führt.

c) Luft/Klima

Durch die Bebauung sind keine bzw. nur sehr wenige Beeinträchtigungen dieses Schutzgutes zu erwarten. Es wird lediglich zur Erwärmung des neuen Siedlungsgebietes kommen.

d) Arten- und Biotopschutz

Da es sich um einen intensiven Ackerstandort handelt, sind zunächst geringe direkte Beeinträchtigungen zu erwarten. Eventuell könnten am Rand der Fläche, d. h. an der Straße gelegene Saumbiotop betroffen sein, insbesondere in der Bauphase.

Diese Aussage bezieht sich auf die Bäume und die sonstige Vegetation auf dem Randstreifen, die geschädigt werden könnten.

Allgemein werden umliegende Lebensräume durch die Inanspruchnahme der Freifläche ebenfalls eingeschränkt.

e) Erholungsfunktion/Landschaftsbild

Diese Schutzgüter sind nicht sehr stark betroffen, es entsteht lediglich ein neuer Ortsrand.

Insgesamt ist der Eingriff als leicht bis mittelschwer anzusehen und wäre gemäß § 12 Abs. 1 BbgNatSchG nur dann zulässig, wenn kein anderer Standort zum selben Zweck gefunden werden könnte.

Aufgrund der Lage der Gemeinde Semlin im zukünftigen LSG „Westhavelland“ ist dies kaum möglich.

Da die Fläche überdies erschließungstechnisch günstig gelegen ist, ist die Einbeziehung der Fläche in den Innenbereich als sehr zweckmäßig anzusehen.

Mit den aufgeführten Maßnahmen wird der Eingriff i.S.d. § 12 Abs. 2 BbgNatSchG fast vollständig ausgeglichen.

Unter Beachtung der günstigen Lage der Fläche, dem Erfordernis der Bereitstellung von Bauland (§ 3 Abs. 2 S. 1 GO BbG) und der geringen Beeinträchtigung des Naturhaushaltes, die nach dem Ausgleich bleibt, ist der Eingriff insgesamt als zulässig i.S.d. § 13 Abs. 1 BbgNatSchG anzusehen.

§ 6**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Semlin, den 27.02.97

Mantau
Bürgermeister

Lünser
Amdirektor

Gebührensatzung**über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Göttlin****Präambel**

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), i. V. m. dem Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) vom 11. Juni 1992 (GVBl. Bbg. S. 186) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Göttlin in ihrer Sitzung am 08.04.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Sinne des § 18 des Brandenburgischen Straßengesetzes werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben. Öffentliche Straßen sind Straßen gemäß § 2 BbgStrG.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht
 1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis;
 2. bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn des Gebrauchs der öffentlichen Straße.
- (3) Die Gebühren sind bei der Erlaubniserteilung zu entrichten und zwar bei
 1. auf Zeit erlaubten Sondernutzungen für deren Dauer;
 2. auf Widerruf erlaubten Sondernutzungen für das laufende Kalenderjahr.

§ 2**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind

1. der Antragsteller,
2. der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3**Gebührenfreiheit**

- (1) Von der Sondernutzungsgebühr sind befreit
 1. Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben;
 2. Dekorationsgegenstände, wie Zierpflanzen, Vasen, Kübel und dergl., soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt;
 3. Kellerlichtschächte und Schächte, die der Brennstoffzufuhr oder dem Anschluß an öffentliche Versorgungsleistungen dienen, soweit sie nicht weiter als 50 cm in den Straßenraum hineinragen;
 4. Aufzugschächte für Mülltonnen;
 5. Milchbänke.

- (2) Im übrigen kann eine Befreiung gewährt werden, wenn im Einzelfall an der Sondernutzung ein

ZEICHENERKLÄRUNG

BESTAND



Wohngebäude



Nebengebäude



Wochenendhäuser



Gewerbebauten



auf Planunterlage vorhandener Bestand



Kirche



öffentliche Verwaltung



Jugendclub



Feuerwehr



gastronomische Einrichtung



Friedhof



Friedhofskapelle



landwirtschaftlich genutzte Gebäude



Hotel / Pension



Kindergarten



Verkaufseinrichtung

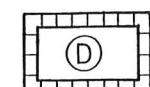


Seglerverein

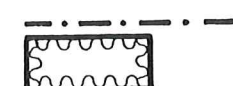


Baudenkmal (Kirche)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME



Bodendenkmal



Grenze des Vorhaben- und Erschließungsplanes "Ferienhaussiedlung"
südliche Begrenzung des Trinkwasservorbehaltsgebietes um den " "

PLANUNG



Abrundungsflächen A1, A2, A3 und A4

gem. § 34 (4) Satz 1 Nr.3 BauGB



Abrundungsflächen A5

gem. § 4 (2a) BauGB-MaßnahmenG



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN gemäß § 9 (1) Nr.1 und 2 Bau

Abrundungsflächen A1, A2, A3 und A4

- Zulässig sind:
- einreihige Bebauung mit Wohngebäuden
 - Gebäude parallel zur vorhandenen Straße
 - eingeschossig mit ausgebautem Dachgeschoß
- Grundflächen

Abrundungsfläche A5

- Zulässig sind:
- ausschließlich Wohngebäude
 - einreihige Bebauung
- Grundflächen

Mühlentücken

26



Die Röhrien